



HILFSMITTELBEKANNTMACHUNG

für die Klausuren am 12. Mai 2019, 14. Juni 2019 und 5. Juli 2019

Für die o. g. Klausuren sind folgende Hilfsmittel zugelassen:

- Basistexte Öffentliches Recht (Beck im dtv),
- Kirchhof/Kreuter-Kirchhof: Staats- und Verwaltungsrecht Bundesrepublik Deutschland (C. F. Müller),
- Degenhart: Staats- und Verwaltungsrecht Freistaat Sachsen (C. F. Müller),
- Öffentliches Recht (Nomos),
- Musall/Birk/Faßbender: Landesrecht Sachsen (Nomos),
- Sartorius: Verfassungs- und Verwaltungsgesetze (C. H. Beck),
- Knöll/Antoni: Gesetze des Freistaates Sachsen (C. H. Beck),
- Schreibutensilien, Schreibpapier, Übersichtskalender für das aktuelle Jahr sowie mindestens die zwei davor liegenden Jahre, Buchständer, Lesezeichen und Tacker.

Die Klausurteilnehmer haben die Hilfsmittel selbst mitzubringen.

Die Hilfsmittel sind nur in dem vom Verlag bestimmten Umfang zugelassen und dürfen keine Bemerkungen, Unterstreichungen, Markierungen, Verweisungen, Anlagen oder ähnliches enthalten. Anderenfalls handelt es sich um nicht zugelassene Hilfsmittel.

Zulässig ist in jedem Gesetz eine Registrierhilfe, die der schnelleren Auffindung dieses Gesetzes dient und auf der lediglich die Bezeichnung des jeweiligen Gesetzes vermerkt ist. Gesetze in diesem Sinne sind nur Gesetze, Verordnungen, etc. als Ganzes, d. h. als mehrere Einzelnormen umfassende Regelwerke. Die Registrierhilfen sind entweder beim Titel des Gesetzes oder bei der ersten in dem Gesetz enthaltenen Rechtsnorm anzubringen.

Weiterhin zulässig sind die Bezeichnung des Eigentümers sowie Stempel von Bibliotheken.

Andere Hilfsmittel, insbesondere Mobiltelefone und sonstige technische Hilfsmittel, sind nicht zugelassen. Die Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel ist nicht gestattet. Bereits der Umgang mit ihnen wird als unlauteres Prüfungsverhalten i. S. d. § 9 PrüfO gewertet.

Alle Teilnehmer haben sich per Ausweis mit Lichtbild auszuweisen.